

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1690
der Abgeordneten Elisabeth Alter,
SPD-Fraktion
Drucksache 5/4285

Beratungshilfen im Amtsgericht

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1690 vom 17. November 2011:

Gemäß Beratungshilfegesetz (BerHG) können Bürger mit geringem Einkommen einen sogenannten Beratungshilfeschein beantragen. Hier gibt es zwei Möglichkeiten bzw. Verfahren. Entsprechende Anträge können entweder schriftlich oder in einem persönlichen Gespräch mit einem Rechtspfleger gestellt werden.

Im Amtsgericht Fürstenwalde ist ein persönliches Gespräch mit einem Rechtspfleger, sprich das mündliche Verfahren, nicht mehr möglich. Hier werden nur noch ausschließlich schriftliche gestellte Anträge bearbeitet.

Ich frage daher die Landesregierung:

Ist der Verzicht auf das persönliche Gespräch mit recht- und ratsuchenden Bürgern gesetzeskonform?

Wird diese Verfahrensweise auch an anderen Amtsgerichten im Land Brandenburg praktiziert?

Wenn ja, seit wann wird diese Verfahrensweise auf welcher gesetzlichen Grundlage so durchgeführt?

Datum des Eingangs: 12.12.2011 / Ausgegeben: 19.12.2011

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Ist der Verzicht auf das persönliche Gespräch mit recht- und ratsuchenden Bürgern gesetzeskonform?

zu Frage 1:

Zunächst ist es richtig, dass gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Beratungshilfegesetz (BerHG) der Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe mündlich oder schriftlich gestellt werden kann. Dies dient dem Zweck der Vermeidung von unnötigen Formalitäten und der Verfahrensbeschleunigung. Der Rechtsuchende soll nicht durch den Verweis auf das Erfordernis der schriftlichen Antragstellung entmutigt werden, den Antrag zu stellen. Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass das Antragsverfahren für jeden Antragsteller so einfach wie möglich ausgestaltet werden soll. Nach der Gesetzesbegründung sollte der Regelfall die mündliche Antragstellung sein, denn sie dient der raschen Erledigung durch die sofort mögliche Aufklärung von Zweifelsfragen. Auch durch die Einführung von verbindlich zu verwendenden Antragsvordrucken gemäß § 11 BerHG i. V. m. § 1 der Beratungshilfenvordruckverordnung (BerHVV) ändert sich daran nichts. Insofern regelt § 1 Abs. 2 BerHVV ausdrücklich, dass der Rechtsuchende den Vordruck verwenden muss, falls er den Antrag nicht mündlich stellt.

Zuständig für die Entscheidung über die Bewilligung ist gemäß § 24a Absatz 1 Rechtspflegergesetz (RPfLG) der Rechtspfleger. Örtlich zuständig ist gem. § 4 Absatz 1 BerHG i.V.m. § 13 Zivilprozessordnung (ZPO) das Amtsgericht am Wohnsitz des Rechtsuchenden.

Von der Frage der Zuständigkeit zur Entscheidung über die Bewilligung von Beratungshilfe und der grundsätzlichen Möglichkeit der mündlichen Antragstellung zu unterscheiden ist aber die Frage, wer für die Aufnahme mündlicher Anträge zu Protokoll zuständig ist. Nach dem Gesetz ist der Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe nicht zwingend von einem Rechtspfleger aufzunehmen. Insbesondere aus §§ 24, 24a RPfLG ergibt sich nicht, dass der Antrag durch einen Rechtspfleger zu protokollieren ist. Dies ist zwingend nur für explizit aufgezählte Erklärungen und Anträge vorgesehen, zu denen der Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe nicht gehört. Nach § 24 Abs. 2 Nr. 3 RPfLG soll der Rechtspfleger darüber hinaus auch solche mündlichen Anträge und Erklärungen aufnehmen, die besonders schwierig und bedeutend sind. Das trifft auf Anträge auf Beratungshilfe in der Regel jedoch nicht zu. Diese können daher auch von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle aufgenommen werden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich weder dem Gesetz noch der Begründung entnehmen lässt, dass mit der mündlichen Antragstellung ein Anspruch auf so-

fortige Sachentscheidung des zuständigen Rechtspflegers über die Bewilligung einhergeht.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Möglichkeit eröffnet sein muss, Beratungshilfeanträge auch mündlich zu stellen, jedoch nicht zugleich die mündliche Antragstellung vor dem Rechtspfleger erfolgen muss.

Frage 2:

Wird diese Verfahrensweise auch an anderen Amtsgerichten im Land Brandenburg praktiziert?

zu Frage 2:

Sowohl bei dem Amtsgericht Fürstenwalde als auch bei sämtlichen anderen Amtsgerichten im Land Brandenburg können Anträge auf Beratungshilfe entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 1 BerHG mündlich oder schriftlich gestellt werden.

Bei dem Amtsgericht Fürstenwalde ist die dort bisher bestehende Praxis, nach der die mündlich gestellten Anträge in der Regel auch von einem Rechtspfleger aufgenommen wurden, in diesem Jahr dahingehend geändert worden, dass die Antragsteller gebeten werden, ihren Antrag auf dem mit § 1 BerHVV eingeführten Formular zu stellen. Antragsteller, die dazu nicht in der Lage sind, können den Antrag jedoch weiterhin auch mündlich zu Protokoll geben. Dies ist auch in letzter Zeit mehrfach geschehen. Die geänderte Praxis dient dazu, angesichts der Personalknappheit insbesondere im Rechtspflegerbereich die Rechtspfleger und die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle von der zeitaufwändigen Aufnahme mündlicher Anträge zu entlasten, soweit dies möglich ist. Dadurch wird die den Rechtspflegern obliegende Entscheidung über die Anträge auf Beratungshilfe beschleunigt, weil sie bei dieser Tätigkeit nicht mehr durch die Aufnahme mündlicher Anträge unterbrochen werden.

Bei den übrigen Amtsgerichten ist das Verfahren zur Aufnahme von Anträgen auf Beratungshilfe unterschiedlich gestaltet. Bei der Mehrzahl der Amtsgerichte werden mündliche Anträge von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu Protokoll genommen, der bei Bedarf auch den direkten Kontakt zu dem für die Bewilligung der Beratungshilfe zuständigen Rechtspfleger vermittelt. In anderen Amtsgerichten werden auch mündliche Anträge so wie zuvor bei dem Amtsgericht Fürstenwalde unmittelbar von dem für die Bewilligung von Beratungshilfe zuständigen Rechtspfleger aufgenommen. Jede dieser Verfahrensweisen ist rechtlich unbedenklich.

Soweit der Internetauftritt einzelner Amtsgerichte im Hinblick auf die Möglichkeit einer mündlichen Antragstellung missverständliche Hinweise zur Beantragung von Beratungshilfe enthält, wird eine entsprechende Klarstellung veranlasst werden.

Frage 3:

Wenn ja, seit wann wird diese Verfahrensweise auf welcher gesetzlichen Grundlage so durchgeführt?

zu Frage 3:

Es wird insoweit Bezug genommen auf die Ausführungen zur Beantwortung der Fragen 1) und 2).